

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen - Gesch.-Z.: III 2 - 5401 - 7.93 v. 10.05.1993

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1 - Gegenstand der Versicherung

 Der Verein gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod. die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");
- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen;
- aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorgeversicherung).
- 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist. Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2 - Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung (§ 1 Ziff. 2 c)) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

- 1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Vereins, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Verein eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz dafür rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
- 2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von DM 500 000,- für Personenschaden und DM 150 000,- für Sachschaden und DM 6 000,- für Vermögensschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.
- 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
- a) dem Besitz oder Betrieb von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Bahnen, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
- b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Bef\u00f6rderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere beh\u00f6rdliche Genehmigung erforderlich ist;
- c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3 - Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, als dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

11

- 1. Die Leistungspflicht des Vereins umfaßt die Prüfung der Haftoflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Verein abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Verein gewünscht oder genehmigt, so trägt der Verein die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ver-
- 2. Für den Umfang der Leistung des Vereins bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis. Es kann vereinbart werden, daß sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung seibst beteiligt. Ferner kann vereinbart werden, daß der Versicherungseiner Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Verein den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 4. Die Aufwendungen des Vereins für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche aber Ziff. 11). 1.).

ш

- 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Verein die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Verein ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Kosten zu befreien.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungstall noch verbielbenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Amt aufgestellten allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926 (Sonderheft zu "Wirtschaft und Statistik" Nr. 5, 1929) und eines Zinsfußes von jährlich vier Prozentermitteit.

3. Falls die von dem Verein verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Verein für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 - Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

١.

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge. Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB, 63 HGB. 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., R.-Vers.-Ordn. und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Anspruche aus § 640 der R.-Vers.-Ordn. mitgedeckt.
- 4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Radoder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- 5. Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), lerner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, sowie aus Flurschaden und Deckschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden:
- 6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- a) an fremden Sachen, insbesondere Tieren, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder für die der Versicherungsnehmer die Aufsicht übernommen hat;
- b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind;
 - bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angehörigen. Angestellten, Arbeitern. Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Ansprüch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

- 7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie Laser- und Maserstrahlen.*)
- *) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Ш

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren. Er-

zeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

- 2. Haftpflichtansprüche
- a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
- c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen.
- d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften.
- e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
- f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Haftpflicht wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer oder in seinem Betrieb tätige Betriebsangehörige einer Berufsgenossenschaft nach § 640 RVO oder einer Krankenkasse haften, bleibt jedoch in die Versicherung eingeschlossen, soweit die Schäden im versicherten Betrieb herbeigeführt wurden.

- 3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, trotz Hinweises auf den Ausschluß nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohender.
- 4. Haftpflichtansprüche wegen Sach-, Personen- oder Vermögensschadens, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen, in Verwahrung oder in Aufsicht genommenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.
- 5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 6. Für abhanden gekommene Gegenstände wird Ersatz nicht geleistet.
- 7. Bei Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3:
- a) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten und aus der Vermittlung und Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und sonstigen wirtschaftlichen Geschäffen:
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsverkehr und durch Untreue der vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen entstehen;
- c) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Genossenschaften, Verbände und als durch Dienstvertrag angestellter Syndikus und Rechnungsprüfer.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

- Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- 2. Jeder Versicherungsfall ist dem Verein (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Verein unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.



Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Vereins nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Verein bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Vereins für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 4. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Verein zu überlassen, dem von dem Verein bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Verein für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden aus Schadenersatz hat er, ohne die Weisungen des Vereins abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vereins einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Verein von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Verein ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 - 5 finden entsprechende Anwendung.
- Der Verein gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6 - Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Verein gegenüber zu erfüllen ist, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Verein zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Verein obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Verein bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)

§ 7 - Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

- 1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. II 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins nicht übertragen werden.

§ 8 - Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitragsrückerstattung

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer I) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger Versicherungsteuer zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges schriftlichzur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der Kosten im Verzug, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Verein, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages noch im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Verein nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung des rückständigen Beitrages nebst Kosten an eine Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden. Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

Es steht dem Verein auch das Recht zu, schon bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt zu kündigen, daß die Kündigung mit dem oben angegebenen Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist.

IJ.

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Vereins, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, dem Verein Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingerteten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Vereins sind die Angaben durch die Geschältsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.
- 2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt, jedoch darf er nicht geringer werden als der in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Tarif des Vereins festgesetzte Mindestbeitrag. Beim Wegfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige an berechnet.
- 3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Verein für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziff. II, 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Verein verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beiträges zurückzuerstatten.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

Ш.

- 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen im Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahre geleisteten Schadenzahlungen, geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- Im Falle der Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresbeiträge um den sich aus Ziff.
 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hatte sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Zeit nach Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresbeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmungseigenen Zahlungen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter
 %, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli ab fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekanntgegeben.
- Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt.

IV.

- Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist von Anfang an nichtig, so gebührt dem Verein Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40, 68 VVG).
- 2. Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. II 2), so gebührt dem Verein der Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Das gleiche gilt bei Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung des Folgejahresbeitrages (§ 9 Ziff. II 1).

§ 9 - Vertragsdauer, Kündigung

ł.

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

П.

1. Erhöht der Versicherer aufgrund der Prämienangleichung gemäß § 8 Ziff. III 2 das Entgelt, das der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, um mehr als 5 % der zuletzt gezahlten Prämie oder steigt das Entgelt um mehr als 25 % der Erstprämie, ohne daß sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer nach Eingang der Mitteilung des Versicherers innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Verein aufgrund eines Versicherungsfalles Schadenersatzzahlungen geleistet oder, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden oder der Verein die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, das seitens des Vereins mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erfischt, wenn es nicht spatestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Abschluß des Vertrages auch Verträge für die Dauer von einem Jahr, drei, fünf und zehn Jahren angeboten hat und dabei auf Verträge mit einer Dauer von fünf oder mehr Jahren einen Prämiennachtaß einraumt, dessen Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit entspricht.

111

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

٦V

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd wegfallen, erlischt die Versicherung dieser Risiken.

§ 10 - Klagefrist

Hat der Verein den Versicherungsschutz abgelehnt, ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

§ 11 - Anzeige und Willenserklärung

Alle für den Verein bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.



Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

- § 8. (3) Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres einter Einhaltung einer Erist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Abschluß des Vertrages auch Verträge für die Dauer von einem Jahr. drei, fünf und zehn Jahren angeboten hat und dabei auf Verträge mit einer Dauer von führ oder mehr Jahren einen Prämiennachlaß einräumt, dessen Vomhundertsatz mindestens der Dauer der Laufzeit entspricht.
- § 31. Erhöht der Versicherer aufgrund einer Prämienanpassungsklausel das Entgelt, ohne daß sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, sofern das Entgelt pro Jähr um mehr als 5 vom Hundert des zuletzt gezählten Beitrages oder um mehr als 25 vom Hundert des Erstbeitrages steigt.
- § 38. (1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezanlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- § 39. (1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen: zur Unterzeichnung genugt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfoigen anzugeben, die nach Abs. 2. 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zanlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Ver-

- pflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis onne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Soweit die in Abs. 2. 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.
- § 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, soliche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht deringer gewesen wäre.

Besondere Bedingungen

für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der

Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

- außer Anlagenrisiko -

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes vom 20. Oktober 1978 - Gesch.-Z.: III - 5401 - 6/78

- § 1. (1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen,chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
- (2) Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen DM 100 000,- je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
- § 2. (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschaden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für

- die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- § 3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- § 4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.